

Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 1 | 79. Jahrgang

www.erlangen.de/das

13. Januar 2022

Inhalt

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 464 – Am Klosterholz West – mit integriertem Grünordnungsplan	1
Vollzug der Bayer. Bauordnung; Wichernstraße 14	3
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 469 – Häusling Nord – mit integriertem Grünordnungsplan und die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003	3
Offenes Verfahren EU nach VOB/A; Campus Berufliche Bildung Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt, Innenausbau, Trockenbauarbeiten – Systemwände – Tischlerarbeiten	5
Offenes Verfahren EU nach VOB/A; Marie-Therese-Gymnasium Generalsanierung, Dachdecker- und Klempnerarbeiten	5
Offenes Verfahren EU nach VOB/A; Marie-Therese-Gymnasium Generalsanierung, Estricharbeiten	5
Offenes Verfahren EU nach VOB/A; Marie-Therese-Gymnasium Generalsanierung, Innenputz	5
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO; Vergabe Phosphatfällmittel, Lieferung von Phosphatfällmittel 2022-2023	5
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO; Luftbildbefliegung, Datenlieferung Frühjahr 2022	5
Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes sowie des Bundesjagdgesetzes; Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden	5
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN –; Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	6
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	6
Sitzungskalender	6
Ausschreibung Augustmarkt 2022	6
Ausschreibung Erlanger Waldweihnacht 2022	7

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 464 - Am Klosterholz West - mit integriertem Grünordnungsplan

Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat am 17.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr.464 - Am Klosterholz West - für das Gebiet südwestlich des Steudacher Ortskerns, nordwestlich des Westfriedhofs, nördlich des Grundstücks Flst. Nr. 7 41 und östlich des Grundstücks Flst. Nr. 749 der Gemarkung Kosbach als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Mobilität Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. OG) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über seinen Inhalt im Zimmer Nr. 308 bei Herrn Weigand Tel. 86-1332, Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 464 - Am Klosterholz West - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Erlangen, den 13.12.2021
Stadt Erlangen
Dr. Janik
Oberbürgermeister

Hinweise zu dem Bebauungsplan

a) Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB):

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen – Amt für Stadtplanung und Mobilität – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

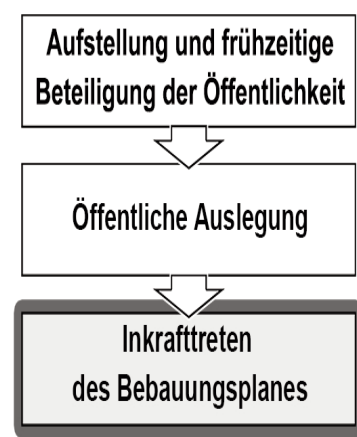
Redaktionelle Anmerkungen zum Inhalt des Bebauungsplanes

(enthalten keine vollständige Wiedergabe des Planinhaltes und sind unabhängig von der vorausgehenden Bekanntmachung)

Angesichts des in Erlangen vorherrschenden Mangels an Wohnraum wurde die im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 dargestellte Wohnbaufläche am südwestlichen Ortsrand Steudachs entwickelt. Die geplante Bebauung löste ein Planungserfordernis i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB aus. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung von Baurecht wurde ein Bebauungsplan aufgestellt. Um an dem durch Verkehrslärm der Bundesautobahn A3 belasteten Ort möglichst ungestörtes Wohnen zu ermöglichen, werden hierfür geeignete Schallschutzmaßnahmen getroffen. Darüber hinaus ist mit der Planung eine ordnungsgemäße Erschließung der Baugrundstücke sichergestellt.

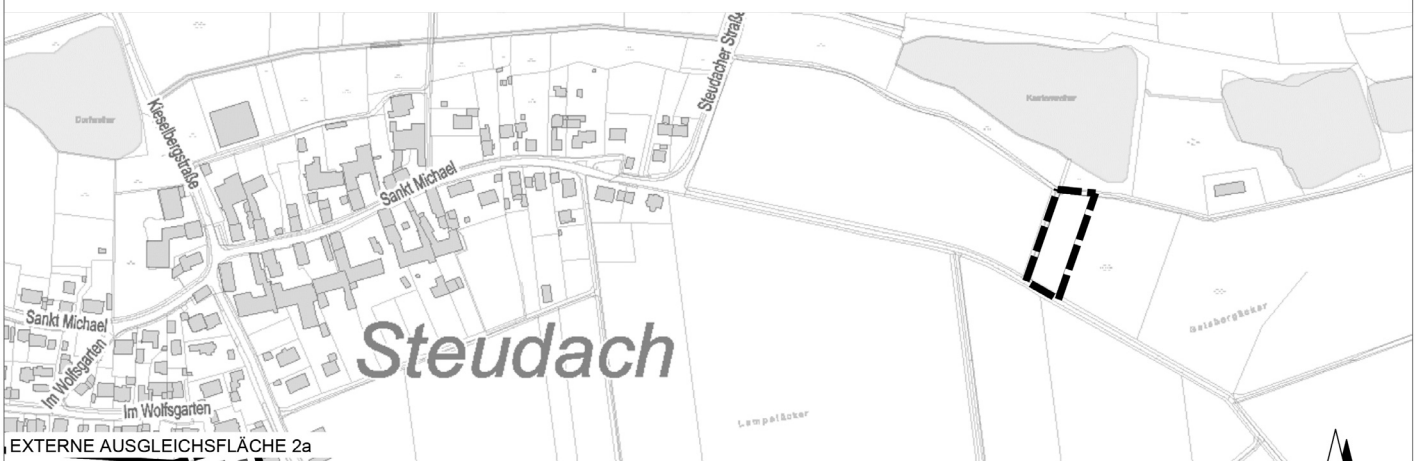
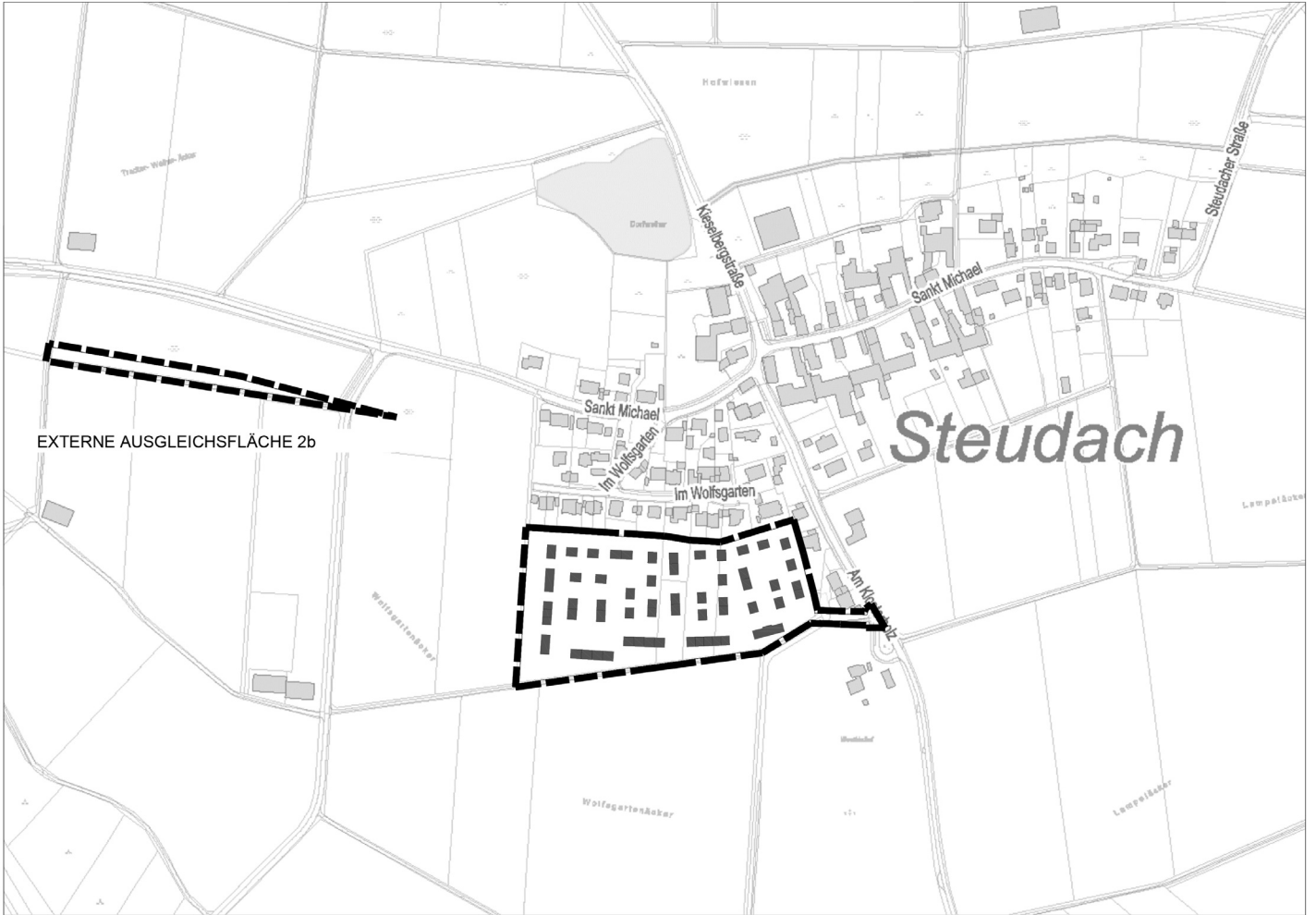
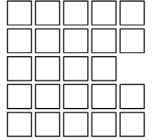
Die Konzeption des Bebauungsplans Nr. 464 beruht auf dem Ergebnis eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerbs aus dem Jahr 2016. Aufgrund der spezifischen Lage und Struktur Steudachs eignet sich das Neubaugebiet bevorzugt für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern. Um die Segmente der Nachfrage möglichst differenziert zu bedienen, schafft der Bebauungsplan Baurecht für unterschiedliche Hausformen in Form von Einzel-, Reihen- und Doppelhäusern. Städtebauliches Ziel war die Entwicklung eines eigenständigen Quartiers, das den Ortsrand in Richtung Süden und Westen definiert. In seiner städtebaulichen Maßstäblichkeit und Baugestaltung steht das Plangebiet im Kontext zur vorhanden Bebauung und wird der Identität Steudachs als dörflich geprägter Ortsteil gerecht. Gleichwohl ist einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS



Bebauungsplan Nr. 464 - Am Klosterholz West -

Stadt Erlangen



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Wichernstraße 14

Für das Bauvorhaben „Sanierung und Aufstockung einer Parkgarage; hier: gegenüber Baugenehmigung Nr. 2017-602-VV veränderte Ausführung auf dem Grundstück Wichernstraße 14, Gemarkung: Bruck, Flurstück: 412“ wurde mit Bescheid vom 05.01.2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2021-1266-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 469 - Häusling Nord - mit integriertem Grünordnungsplan und die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003

Der Stadtrat Erlangen hat am 17.11.2021 gemäß § 1 O Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 469 - Häusling Nord - für die Flurstücke Nr. 501 sowie Teilbereiche der Flurst.-Nm. 466, 499, 500, 509, 545, 557 der Gemarkung Kosbach als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 wurde gemäß § 13b i. V. m. § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o.g. Bebauungsplan angepasst.

Der Bebauungsplan mit Begründung, die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke sowie die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans werden zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Mobilität Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. OG) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung über den Inhalt des Bebauungsplans im Zimmer Nr. 305 bei Herrn Fritsch, Tel. 86-1348, und über die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Zimmer Nr. 338 bei Frau Kutzberger, Tel. 86-1330, Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 469 - Häusling Nord - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für

den Teilbereich - Häusling Nord - gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Erlangen, den 13.12.2021
Stadt Erlangen

Dr. Janik
Oberbürgermeister

Hinweise zu dem Bebauungsplan und der Berichtigung des Flächennutzungsplans

a) Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB):

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

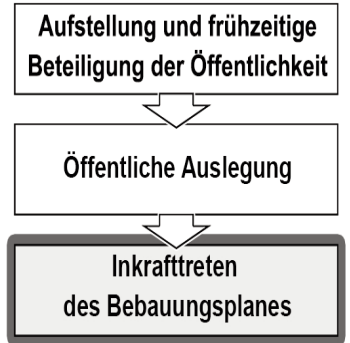
Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 469 und der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen – Amt für Stadtplanung und Mobilität – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS



Redaktionelle Anmerkungen zum Inhalt des Bebauungsplanes

(enthalten keine vollständige Wiedergabe des Planinhaltes und sind unabhängig von der vorausgehenden Bekanntmachung)

Das am nördlichen Ortsrand von Häusling gelegene Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum in Wohnbaugebiet umgewandelt werden. Das Plangebiet sichert die Erweiterung der bestehenden Bauflächen Richtung Norden.

Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln, wurde in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin ein Bebauungsvorschlag erarbeitet, der die Grundlage des Bebauungsplanes darstellt.

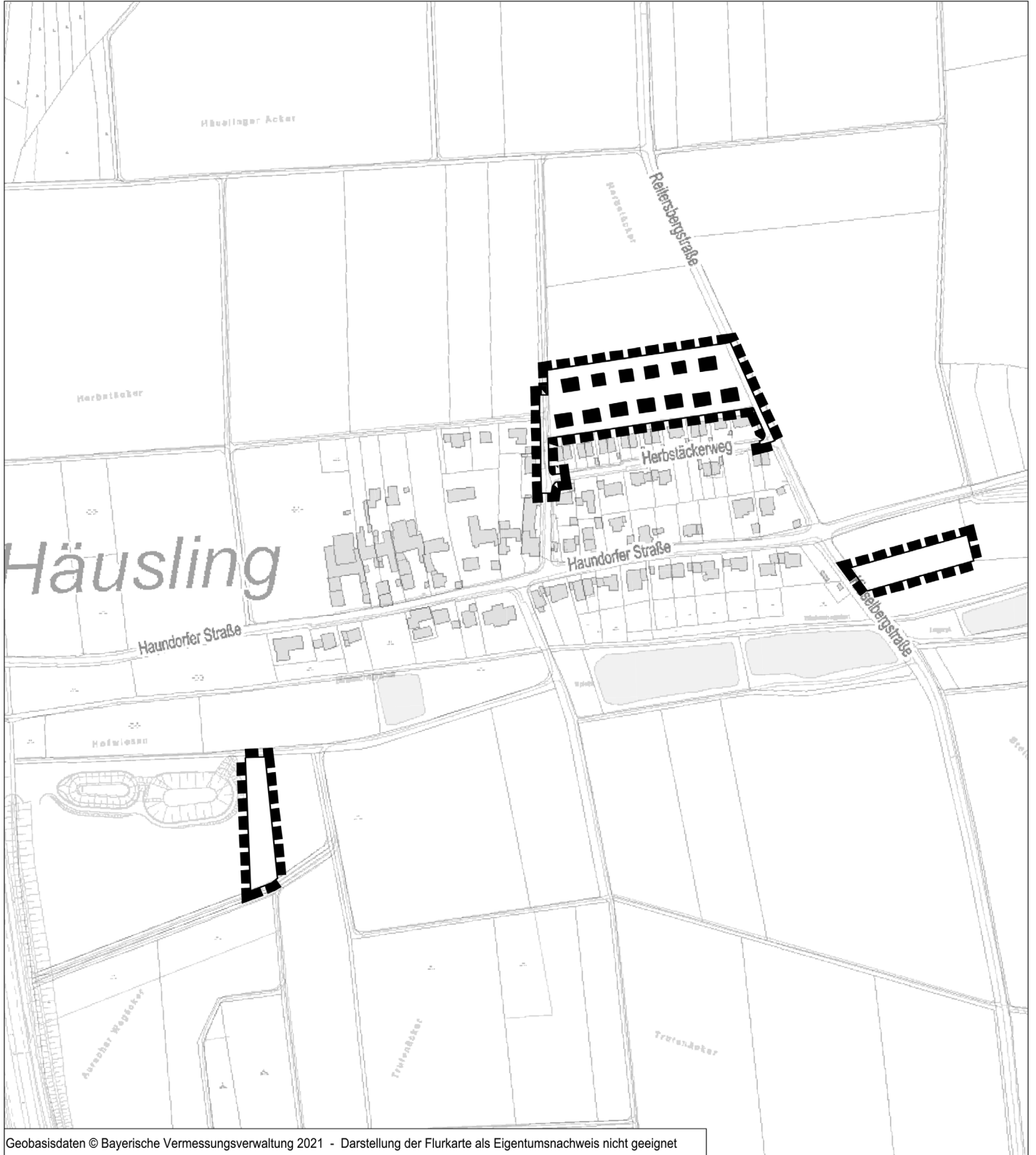
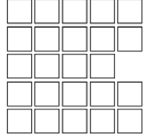
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 469 – Häusling Nord – wurde die planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung mit Doppelhäusern und Einzelhäusern geschaffen. Eine Ortsrandeingrünung wird das Plangebiet künftig in Richtung Norden abschließen. Das Gebiet wird an die Haundorfer Straße im Westen und an die Reitersbergstraße im Osten angeschlossen werden. Südlich des Plangebietes befinden sich bereits bestehende Wohnhäuser, so dass sich die Neuplanung in die bestehende Struktur einpasst.

Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde einerseits die Flurnummer 545, Gemarkung Kosbach zugeordnet, damit dort ein Regenrückhaltebecken entstehen kann, in welchem die anfallenden Oberflächenabwässer des neu entstehenden Baugebiets gesammelt werden, um diese dann schadlos in die südlich gelegene Bimbach einzuleiten. Andererseits wurde ein Teil der Flurnummer 557, Gemarkung Kosbach, dem Geltungsbereich als externe Ausgleichsfläche für CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) zugewiesen.


Bebauungsplan Nr. 469

- Häusling Nord -

Stadt Erlangen



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Dezember 2021

Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

Campus Berufliche Bildung Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt, Innenausbau Trockenbauarbeiten – Systemwände – Tischlerarbeiten

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 20.12.2021

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages: Campus Berufliche Bildung Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt, Innenausbau 1.BA, BT F Trockenbauarbeiten - Systemwände - Tischlerarbeiten

Vergabenummer: 3090-17-2_CBBE

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

Ort der Ausführung / Erfüllungsort:
91054 Erlangen

Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

Marie-Therese-Gymnasium Generalsanierung, Dachdecker- und Klempnerarbeiten

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131; E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 03.01.2022

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages: Marie-Therese-Gymnasium, Erlangen Generalsanierung Dachdecker- und Klempnerarbeiten BT A_SGM
Vergabenummer: 3070-1_SGM

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

Ort der Ausführung / Erfüllungsort:
91054 Erlangen

Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

Marie-Therese-Gymnasium Generalsanierung, Estricharbeiten

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 04.01.2022

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages: Marie-Therese-Gymnasium, Erlangen Generalsanierung, Estricharbeiten_BT_A-G_SGM
Vergabenummer: 3140-1_SGM

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

Ort der Ausführung / Erfüllungsort:
91054 Erlangen

Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

Marie-Therese-Gymnasium Generalsanierung, Innenputz

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 04.01.2022

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages: Marie-Therese-Gymnasium, Erlangen Generalsanierung Innenputz-WDVS_BT_A-G_SGM
Vergabenummer: 3100-1_SGM

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

Ort der Ausführung / Erfüllungsort:
91054 Erlangen

Öffentliche Ausschreibung

nach UVgO

Vergabe Phosphatfällmittel, Lieferung von Phosphatfällmittel 2022-2023

1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

2 Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, UVgO

3 Nähere Auskünfte zu Art und Umfang der Leistung sowie Auskünfte zur

Anforderung von Unterlagen finden Sie auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de unter Vergabenummer EBE-FM-22-23

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/220362>

4 Bezeichnung des Auftrages: Vergabe Phosphatfällmittel, Lieferung von Phosphatfällmittel 2022-2023

5 Ort der Ausführung: 91052 Erlangen

6 Beginn der Ausführung: 01.11.2022
Ende der Ausführung 31.10.2023

Öffentliche Ausschreibung

nach UVgO

Luftbildbefliegung, Datenlieferung Frühjahr 2022

1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

2 Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, UVgO

3 Nähere Auskünfte zu Art und Umfang der Leistung sowie Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen finden Sie auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de unter Vergabenummer 21_UVgO_084

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/221194>

4 Bezeichnung des Auftrages: Luftbildbefliegung, Datenlieferung Frühjahr 2022

5 Ort der Ausführung: 91052 Erlangen

6 Beginn der Ausführung: 01.03.2022
Ende der Ausführung 01.08.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes sowie des Bundesjagdgesetzes; Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden

Aufgrund des Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt die kreisfreie Stadt Erlangen folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Grau-, Kanada- und Nilgänse wird in den Jagdrevieren der Hegegemeinschaft Erlangen Stadt im Stadtgebiet Erlangen vom 16. Ja-

nuar bis zum 28. Februar eines jeden Jahres aufgehoben.

2. Die Schonzeit für junge Grau-, Kanada- und Nilgänse wird in den Jagdrevieren der Hegegemeinschaft Erlangen Stadt im Stadtgebiet Erlangen vom 1. Juli bis zum 31. Juli eines jeden Jahres aufgehoben.

3. Die Schonzeitaufhebungen nach den Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht in

- befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG,

- Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und

- Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete = Special Protected Area) gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) i. V. m. der Bayerischen NATURA 2000-Verordnung (BayNat2000V).

4. Im Rahmen der unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Schonzeitaufhebung dürfen nur am Bodensitzende und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbare Gänse bejagt werden.

5. Die Zahl der während der verlängerten Jagdzeit vom 16. Januar bis 28. Februar erlegten Gänse ist bis zum 10. April, die während der verlängerten Jagdzeit vom 1. Juli bis 31. Juli erlegten Junggänse bis zum 20. August eines jeden Jahres an die untere Jagdbehörde zu melden.

6. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach deren ortsüblicher Bekanntmachung als bekanntgegeben und gilt bis einschließlich 31.07.2026.

Hinweise:

Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jedermann.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Rathausplatz 1, 3. OG, Zimmer 306) aus. In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht genommen werden.

Thomas Ternes

- berufsmäßiger Stadtrat -

Satzung

zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 96. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01. Dezember 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 158 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Jahresabschluss

des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach für das Haushaltsjahr 2020 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 17.01.2022 amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach für das Haushaltsjahr 2020 liegen vom

18.01.2022 bis 26.01.2022 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach in Erlangen, Nürnberger Str. 69, 91052 Erlangen öffentlich zur Einsicht auf.

Als Verbandsmitglied weist die Stadt Erlangen hiermit auf die Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg

Sitzungskalender

Weitere Informationen:
ratsinfo.erlangen.de

Donnerstag, 13.01.2022:

Stadtrat

Montag, 17.01.2022:

Seniorenbeirat

Dienstag, 18.01.2022:

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss/Werkausschuss EB77; Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Mittwoch, 19.01.2022:

Kultur- und Freizeitausschuss

Mittwoch, 26.01.2022:

Sozial- und Gesundheitsausschuss, Sozialbeirat

Donnerstag, 27.01.2022:

Baukunstbeirat

Erlanger Augustmarkt

18. bis 25. August 2022

Der „Erlanger Augustmarkt“ findet seit mehreren Jahrhunderten auf dem zentralen Schloßplatz statt und ist deshalb eine feste Institution im Erlanger Marktjahr. Tradition im Wandel sorgt für ein vielfältiges und zeitgemäßes Angebot für Jung und Alt.

Öffnungs- und Verkaufszeiten:

Montag bis Freitag	9:00 bis 18:30 Uhr
Samstag	9:00 bis 20:00 Uhr
Sonntag	11:00 bis 20:00 Uhr

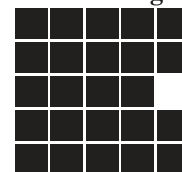
Vor allem Haushaltswaren, heimische Handwerkserzeugnisse und Produkte des Kunstgewerbes erzeugen den Wiedererkennungswert des Traditionsmarktes. Aber auch der Verkauf von Kleidung, Schmuck oder kulinarischen Spezialitäten ist möglich. In beschränktem Ausmaß werden auch Imbiss- und Ausschankbetriebe zugelassen. Wenn Sie als Aussteller*in teilnehmen möchten, freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

Bewerbungen auf Zulassung zum Erlanger Augustmarkt sind bis **spätestens 28. Februar 2022** ausschließlich mit dem vorgegebenen Bewerbungsformular und allen ergänzenden Unterlagen an die Stadt Erlangen, Liegenschaftsamt, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, zu richten. Der Bewerbungsvordruck, die Marktsatzung, die Marktgebührensatzung und die Vergaberichtlinien sind unter www.erlangen.de/markt abrufbar.

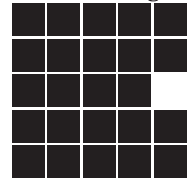
Der Eingang von Bewerbungen wird nicht bestätigt. Nach Fristablauf bei der Stadt Erlangen eingehende Bewerbungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Zulassungen mit Warensortiment, Standplatz etc. erfolgen per Bescheid durch das Liegenschaftsamt. Eine Gewähr, dass die Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Bewerbung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Das Liegenschaftsamt behält sich ausdrücklich vor, Einschränkungen und Auflagen hinsichtlich der Standgröße und des Sortiments vorzunehmen.

Stadt Erlangen



Stadt Erlangen



Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz

21. November bis 24. Dezember 2022

Mitten auf dem Erlanger Schloßplatz verwandelt sich in der Vorweihnachtszeit das „Wohnzimmer“ der Stadt in eine stimmungsvolle Waldlichtung. Das reichhaltige Geschenkangebot, das abwechslungsreiche Bühnenprogramm und das einzigartige Ambiente verbreiten Weihnachtsstimmung in der Innenstadt.

Öffnungs- und Verkaufszeiten:

Montag bis Donnerstag	10:00 bis 21:00 Uhr
Freitag und Samstag	10:00 bis 21:30 Uhr
Sonntag	11:00 bis 21:00 Uhr
Heiligabend (24. Dezember 2022)	10:00 bis 14:00 Uhr

Interessierte Bewerber*innen, deren Waren zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, können sich beim Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen bewerben. Besonders erwünscht sind Produkte aus eigener handwerklicher bzw. künstlerischer Herstellung und aus biologischer Produktion. Kunsthandwerker*innen haben die Möglichkeit, auch nur wochenweise die selbst erstellten Produkte anzubieten und Vorführungen zu geben.

Darüber hinaus kann eine begrenzte Anzahl von Ausschank- und Imbissbetrieben sowie ein Kinderkarussell zur Teilnahme zugelassen werden.

Bewerbungen auf Zulassung zum 50. Erlanger Weihnachtsmarkt sind bis **spätestens 30. April 2022** ausschließlich mit dem vorgegebenen Bewerbungsformular und allen ergänzenden Unterlagen an die Stadt Erlangen, Liegenschaftsamt, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, zu richten. Der Bewerbungsvordruck, die Marktsatzung, die Marktgebührensatzung und die Vergaberichtlinien sind unter www.erlangen.de/markt abrufbar.

Eine Zulassung erfolgt durch Bescheid. Nach Fristablauf bei der Stadt Erlangen eingehende Bewerbungen können im Auswahlverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine Gewähr, dass die Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen. Die Bewerbung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Das Liegenschaftsamt behält sich ausdrücklich vor, Einschränkungen und Auflagen hinsichtlich der Standgröße, des Sortiments, der Ausgestaltung, etc. vorzunehmen.

